



Merkblatt: Einreichung eines Bauantrags / Unterlagen zu Baugesuchen

Zur einheitlichen Bearbeitung und besseren Orientierung im Rahmen der Nachbarbeteiligung sind einzureichende Bauanträge ab sofort unter Beachtung nachfolgender Punkte einzureichen:

- A.** Der Bauantrag samt Planheften ist beim Stadtbauamt Weil der Stadt,
Bauverständige: Herr Hanselmann (Weil der Stadt, Schafhausen, Hausen) bzw.
Frau Kopahnke (Merklingen, Münklingen)
einzureichen.
- B.** Die Planhefte sind in Papierform geheftet **und** digital nach Infoblatt „Info für die Annahme von digitalen Bauvorlagen“ einzureichen.
- C.** Es sind **mindestens** 3 Exemplare des Planheftes bei der Behörde einzureichen, wobei das Planheft Nr. 2 für die Nachbarbeteiligung vorzusehen ist. Bei einem Antrag auf Bauvorbescheid sind die konkret gestellten Fragen in das Planheft Nr. 2 mit abzuheften sowie in den Bauantrag gem. **E** einzusortieren.
- D.** Je nach Lage des Einzelfalles kann die Behörde zusätzliche Planhefte zur Beteiligung der Fachbehörden nachfordern. Die Planhefte sind dann ebenfalls entsprechend dieses Merkblattes zu sortieren.
- E.** Der Bauantrag, bestehend aus Bauantragsformular, Baubeschreibung, Angaben zu gewerblichen Anlagen, Bauleitererklärung, bautechnische Nachweise bzw. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§§ 9, 10 LBOVVO), Angaben über Feuerungsanlagen, ggfs. auch das Formular zur Angrenzerbeteiligung ist in einfacher Ausfertigung in aufgeführter Reihenfolge geheftet beizufügen:
- F.** Die Planhefte sind fortlaufend zu nummerieren und inhaltlich wie folgt zu sortieren:
1. Zeichnerischer Teil des Lageplans (§§ 4, 5 LBOVVO)
 2. Schriftlicher Teil des Lageplans
 3. Grundriss Kellergeschoss
 4. Grundriss Erdgeschoss
 5. Grundriss(e) Obergeschoss(e)
 6. Schnitte
 7. Ansichten Norden/Osten/Süden/Westen
 8. Falls erforderlich: Straßenabwicklung
 9. (Wohn-) Flächenberechnung
 10. Grundstücksentwässerung (Lageplan und Schnitte § 8 LBOVVO) 2-fach separat mit Entwässerungsantrag
- G.** Sofern der in den Vordrucken vorgesehene Raum für die Angaben im Einzelfall nicht ausreicht, sind Zusatzblätter einzuheften.
- H.** Für die Errichtung von **Werbeanlagen** sind die in § 13 LBOVVO aufgeführten Vorgaben zu beachten bzw. die notwendigen Unterlagen der Baubeschreibung beizufügen.
- I.** Wird für den Abbruch baulicher Anlagen eine Baugenehmigung beantragt, sind die in § 12 LBOVVO aufgeführten Bauvorlagen dem Bauantrag beizufügen.
- J.** Zu jedem Baugesuch ist ein statistischer Erhebungsbogen (3-fach) über die Statistik des Hoch- und Wohnungsbaus gem. Merkblatt des statistischen Landesamtes (www.statistik-bw.de/baut/) beizufügen.
- K.** Die allgemeinen Anforderungen des § 3 LBOVVO sind grundsätzlich zu beachten.

Hinweis:

Die Formulare werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Internet als digitale Dateien (pdf-Format) zum Herunterladen bereitgehalten. Die Homepage der Stadt Weil der Stadt (<https://www.weil-der-stadt.de/de/Rathaus/Formulare>) verlinkt direkt auf die Seite des Ministeriums. Die dort verfügbaren Formulare sind zum digitalen Ausfüllen geeignet und enthalten teilweise Zusatzfunktionen.